

Satzung des Haus & Grund Bergheim e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Haus & Grund Bergheim e.V. ist eine Vertretung der Eigentümer von Immobilien und Grundbesitz.
2. Eine Mitgliedschaft in einem übergeordneten Verband ist zulässig aber nicht zwingend.
3. Der Sitz des Vereines ist Bergheim. Er ist dort in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat die Aufgabe, unter Ausschluss von Erwerbszwecken, die gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder zu vertreten.
2. Der Verein fördert den Zusammenschluss von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer und berät sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein können natürliche oder juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über die der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung besteht keine Verpflichtung zur Mitteilung der Gründe.
3. Die Mindestdauer einer Mitgliedschaft beträgt 2 Jahre.
4. Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung anerkannt.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austrittserklärung an den Vorstand jeweils zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.
 - b) durch Ausschluss. Dieser erfolgt auf Beschluss des Vorstandes bei Nichterfüllung der satzungsgemäßen Pflichten oder vereinschädigendem Verhalten. Innerhalb einer Woche nach Zustellung kann Widerspruch mit Begründung eingelegt werden über den der Vorstand entscheidet.
 - c) durch Tod.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt
 - a) zur Teilnahme an den Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereines
 - b) zum Bezug der Fachzeitschrift des Vereines.
 - c) zur kostenlosen Erstberatung in Vermietungs- und Grundstücksangelegenheiten pro Kalenderjahr durch den Vertragsanwalt des Vereines.
2. Das Mitglied verpflichtet sich zur Einhaltung der Satzung und zur fristgerechten Zahlung des Beitrages.

§ 5

Mittel des Vereines

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Subventionen
 - d) Erträge von Sammlungen und Werbeaktionen
 - e) Sonstige Zuwendungen

§ 6

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Geschäftsführer

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, einberufen, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Der Vorsitzende lädt durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Bestimmung der Anzahl der Beisitzer vor der Wahl des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer, die dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenem Gremium nicht angehören dürfen;
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Änderung der Satzung;
 - e) der Beschluss und die Änderung der Beitragsordnung;
 - f) die Auflösung des Vereines.
5. Bei der Wahl des Vorstandes wählt die Versammlung zuerst den Vorsitzenden und danach die übrigen Vorstandsmitglieder. Gewählt sind die Kandidaten, die die Mehrheit der Stimmen erhalten.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Änderungen der Satzung können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder, die Auflösung des Vereines nur mit Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 8

Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, und dem Kassierer. Der erweiterte Vorstand schließt die Beisitzer ein.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt, der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der stellv. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden diesen vertreten.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, hierbei muss die Anzahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder die der Beisitzer übersteigen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und in einem Protokoll niedergeschrieben, das vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9

Die Geschäftsstelle

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.
2. Der Geschäftsführer führt die Aufgaben auf Weisung des Vorstandes eigenständig durch.

§ 10

Auflösung des Vereines

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den nächst übergeordneten Verband.